Verlagsort Danzig



DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG



ZUGLEICH
MITTEILUNGEN DER HANDELSKAMMER ZU DANZIG

FERNER
POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG

BEILAGEN: DANZIGER JURISTISCHE MONATSSCHRIFT
MITTEILUNGEN DER INTERNATIONALEN MESSE A.-G. DANZIG

11. MÄRZ 1927 | NUMMER 10 | 7. JAHRGANG

Aus dem Inhalt:

DRUCK: A. SCHROTH, DANZIG, HEILIGEGEISTGASSE 83

Die „D. W. Z.“ kann ständig eingesehen werden:

Im Deutschen Reich:

bei den Handelskammern in: Allenstein, Berlin, Bremen, Breslau, Chemnitz, Dessau, Dortmund, Dresden, Duisburg-Ruhrort, Düsseldorf, Elbing, Frankfurt a. M., Freiburg, Gießen, Halle a. d. S., Hamburg, Hannover, Heidelberg, Köln a. Rh., Königsberg, Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, Minden (Westfalen), Oppeln, Osnabrück, Saarbrücken, Sonneberg, Stettin, Stuttgart, Zittau.

bei den Verbänden: Deutscher Industrie- und Handelstag, Berlin, Deutsch-Russischer Verein, Berlin, Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin, Verband Russischer Großkaufleute, Industrieller und Financiers in Deutschland, Berlin, Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie, Berlin.

bei Behörden: Auswärtiges Amt, Berlin, Reichsbankdirektorium, Berlin, Reichswirtschaftsministerium, Berlin, Reichsbahndirektion Osten, Frankfurt (Oder), Zweigstelle des Auswärtigen Amtes, Nürnberg 2.

bei übrigen Stellen: Meßamt Leipzig, Institut für Wirtschaft und Seeverkehr an der Universität Kiel, Osteuropa-Institut, Breslau, Verkehrsbüro, Berlin C. 2, Polnisches Generalkonsulat, Berlin W. 35, Staatswissenschaftliches Seminar der Universität Greifswald.

In Polen:

bei den Handelskammern in: Bielitz, Bromberg, Graudenz, Lemberg, Posen, Thorn.

bei Behörden: Ministerium für Industrie und Handel, Warschau (in 3 Abteilungen).

bei Verbänden: Verband deutscher Industrieller und Kaufleute in Polen, Bromberg, Oberschlesischer Berg- und Hüttenmänn.-Verein, Kattowitz, Deutschtumsbund zur Wahrung der Minderheitsrechte, Posen, Centralna Zwiazku Kupcow, Warschau, Centralny Zwiazek Polskiego Przemysłu, Warschau.

bei übrigen Stellen: Konsulat der Tschecho-Slowakischen Republik, Posen, Biblioteka Sejmu, Warschau, Legation de Suisse, Warschau.

In Rußland und den Randstaaten:

in Moskau: Bibliothèque Centrale D. O. V. W. R., Zentralbibliothek W. S. N. H.

„ **Memel:** Handelskammer,

„ **Reval:** Kaufmannskammer,

„ **Riga:** Kaufmannskammer, Rigaer Wirtschaftszeitung,

Im übrigen Ausland:

in Amsterdam: Amsterdamer Handelskammer, Polnisches Konsulat,

„ **Budapest:** Budapester Handels- und Gewerbekammer, Bund der Ungarischen Fabrikindustrieller,

„ **Bukarest:** Dr. M. Margulies,

„ **Genf:** Internationales Arbeitsamt (Bureau de Traveille), Société des Nations (Völkerbund),

„ **Kopenhagen:** Königl. dänisches Ministerium des Äußern,

„ **London:** British Overseas Bank, „European Finance“,

„ **Paris:** Handelskammer zu Paris,

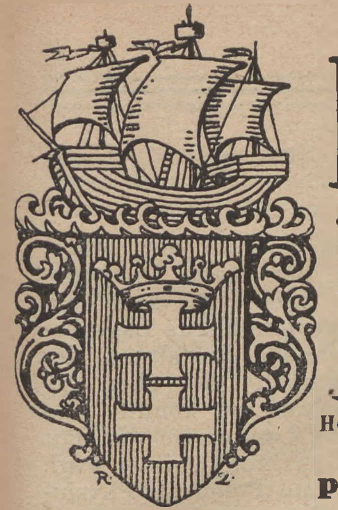
„ **Prag:** Schriftleitung der Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer,

„ **Reichenberg:** Handels- und Gewerbekammer,

„ **Rom:** Instituto Nazionale,

„ **Stockholm:** Allgemeiner Schwedischer Exportverein,

„ **Wien:** Auslandsdeutsche Kammer für Handel und Volkswirtschaft, Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie.



Danziger Wirtschafts-Zeitung

zugleich Mitteilungen der Handelskammer zu Danzig

Herausgegeben von dem Syndikus der Handelskammer Dr. Br. Heinemann. Schriftleiter: Dr. Chrzan
mit den Beilagen: Danziger Juristische Monatsschrift
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung und den
Amtlichen Nachrichten der Danziger Internationalen Messe-Akt.-Ges.

7. Jahrgang — **Nr. 10** — 11. März 1927

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg. unter Kreuzband nach Polen 11.— Dg. und dem Ausland 12.— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1.— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.
Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan.

Das Wirtschaftsprogramm Polens.

Von Dr. Ferdinand Zweig-Krakau.

In meiner Arbeit „Ueber das Wirtschaftsprogramm Polens", die auf dem von der Bank Gospodarstwa Krajowego (Landwirtschaftsbank) ausgeschriebenen Wettbewerb mit einem Preise ausgezeichnet worden ist, habe ich vornehmlich nachstehende Grundprobleme betrachtet: das Problem des Verhältnisses Polens zur Weltwirtschaft, das Problem Polen als Agrar- oder Industrieland, das Problem der Entwickelung der einzelnen Zweige der Landwirtschaft, des Bergbaus, des Handels und der Industrie sowie das Problem des Kreditausbaus.

Ich möchte nun in kurzem diese Probleme besprechen.

Die Antwort auf die Frage, wie das Verhältnis Polens zur Weltwirtschaft sein wird, steht im Zusammenhang mit der Betrachtung der einzelnen Tendenzen, die an dem Aufbau der Kräfte Europas, und besonders Mittel- und Osteuropas mitwirken. In meiner Arbeit habe ich die Anschauung verteidigt, daß die Tendenz der Internationalisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse wiederum die Oberhand über die Tendenz gewinnen wird, daß sich die Staaten durch Zollbarrieren und durch Phantasiegebilde von der Selbstversorgung (Selbstauskommen, Selbstgenügsamkeit) voneinander absondern. Nach meiner Ansicht ist der wirtschaftliche Fortschritt Polens in hohem Maße von der Entwickelung der internationalen Handelsbeziehungen abhängig, die besonders Polen große Vorteile mit Rücksicht auf seine günstige geographische Lage, seine großen Rohstoffvorräte, sein großes Reservoir an billiger und wenig qualifizierter Arbeit, schließlich wegen des Mangels an eigenem Finanzkapital bieten können. Die wirtschaftliche Entfaltung Polens ist mit dem Geschick Mittel- und Osteuropas verbunden. Das natürliche Absatzgebiet für die polnische Industrie ist Rußland, für die polnische Landwirtschaft und den Bergbau Deutschland. Von der Aufnahme der Handelsbeziehungen mit Deutschland und Rußland sowie von ihrem wirtschaftlichen Zustande hängt in hohem Maße die weitere Entfaltung der Landwirtschaft, des Bergbaus und der Industrie Polens ab. Wenn die polnische Wirtschaft trotz ihrer Handelsisolierung von den Nachbarn an der West-, Ost- und Nordgrenze sich heute günstig entwickelt, immer kräftiger wird und vorwärts schreitet, in welch höherem Maße muß die polnische Wirtschaft aufblühen, wenn sie aus ihrer günstigen geographischen Lage ihren Nutzen ziehen kann und wieder auf dem deutschen Markt mit ihren landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Bergbauprodukten und auf dem russischen Markt mit ihren Industrieerzeugnissen erscheint!

Das Problem Polen als Agrar- oder Industrieland stellt den Schwerpunkt aller Erwägungen über das Wirtschaftsprogramm Polens dar. Der Mittelpunkt des Programms ist die Durchführung eines rationellen Kompromisses zwischen den Interessen der Landwirtschaft und den der Industrie. Die Interessen der polnischen Landwirtschaft stellen die Interessen der Gegenwart dar, während die Interessen der Industrie Interessen der Zukunft sind. Polen muß nach der Industriealisierung streben, denn davon hängt seine wirtschaftliche, kulturelle und politische Entwicklung ab. Die Intensivierung der Landwirtschaft ist heute ohne eine hohe Stufe der Industriealisierung unmöglich. Von dem Fortschreiten der Industrialisierung hängt die Möglichkeit ab, daß die von dem polnischen platten Land jahraus jahrein abgegebenen erheblichen Bevölkerungsüberschüsse absorbiert werden. Man muß jedoch daran denken, daß Polen ein Durchgangsland ist, daß an der Grenzscheide zweier Kulturen liegt, der hohen Industriekultur des Westens und der extensiven Ackerbauwirtschaft des Ostens. Seine geographische Lage bewirkt es, daß es auf eine schnelle Entfaltung der Großindustrie, die mit der Industrie der oben genannten westlichen Länder konkurieren könnte, und ebenso auf eine stark intensive Landwirtschaft, mit der das billige russische Erzeugnis konkurrieren wird, nicht rechnen kann. Folglich muß Polen die Physiognomie des Uebergangslandes wahren, muß in gleichem Maße die Industrie und die Landwirtschaft entfalten. Es darf nicht allzusehr die Industrialisierung forcieren, es darf sich aber auch nicht gleichzeitig auf die landwirtschaftliche Produktion beschränken. Da jedoch die Entwicklung der Landwirtschaft im gegenwärtigen Zeitpunkt schnelle und gewichtige Resultate bieten kann, so ist in der nächsten Zukunft, solange der wirtschaftliche Horizont Polens nicht vollkommen klar geworden ist, der Hauptakzent eben auf die Landwirtschaft zu legen. Die Forcierung der Industrie, die natürlich auf Kosten der Landwirtschaft vor sich gehen würde, kann zurzeit die wirtschaftlichen Schwierigkeiten Polens nur verschärfen, sie würde eine unnötige Belastung der Gegenwart zu Gunsten der Zukunft bedeuten. Die Entfaltung der Industrie kann nur bei sehr hohem Zollschutz erfolgen, dessen Kosten die Landwirtschaft zahlen müßte. Daher muß eine Forcierung der Industrie auf eine spätere Zeit, nach Maßgabe der Besserung der Wirtschaftslage und der Konsolidierung der Verhältnisse in Polen, verlegt werden. Selbstverständlich wird das Problem „Polen ein Agrar- oder Industrieland" anders aussehen, je nachdem wir uns wirtschaftlich mehr Deutschland oder mehr Rußland nähern. Falls es einmal zur näheren Mitarbeit mit Deutschland kommen sollte, so würde sich natürlich die Entfaltung der Landwirtschaft und des Bergbaus in stärkerem Maße äußern als die Entfaltung der Industrie. Hingegen würde eine engere Gestaltung der Handelsbeziehungen mit Rußland der Entwicklung unserer Industrie das Uebergewicht geben.

Das Ausbauproblem der einzelnen Produktionszweige ergibt nachstehendes Bild:

Die Landwirtschaft, der Bergbau und das Hüttenwesen sowie die Land- und Forstindustrie müssen auf den Export eingestellt werden, der Rest der Industrie hingegen — mit gewissen Ausnahmen — grundsätzlich auf den Inlandsmarkt.

Eine entscheidende Bedeutung für das Ausbauprogramm der Landwirtschaft besitzt die Tatsache der Uebervölkerung des platten Landes. Nach den Berechnungen polnischer Wirtschaftler stellen etwa 52% der Gesamtheit der landwirtschaftlichen Bevölkerung Landproletariat und Halbproletariat dar. Im Aufbauprogramm der Landwirtschaft müssen wir vor allem darauf unser Augenmerk richten, daß es unbedingt notwendig ist, dieses gewaltige Reservoir an freier, zurzeit brachliegender Arbeit auszunutzen. Die polnische Industrie kann sich eben aus dem Grunde nicht entfalten, weil die proletarisierte Landbevölkerung keine ausreichende Absatzgrundlage für die Fabrikerzeugnisse bildet. Der niedrige Stand der Landwirtschaft, die hohen Ziffern des Landproletariats zwingen die Bauernschaft zu gewerblichen Nebenbeschäftigungen, die wir als Landindustrie bezeichnen. Diese Industrie, die in vielen

mit der Fabrikindustrie konkurrierenden Teilen auf einem sehr tiefen technischen Niveau steht und hierin früher oder später zur Vernichtung verurteilt ist, deckt heute fast gänzlich den Bedarf an Industrieerzeugnissen der Bauernschaft, die hierdurch von den Erzeugnissen der Fabrikindustrie überhaupt keinen Gebrauch macht. Die Hinlenkung der freien Kräfte des Landarbeiters zur Landwirtschaft und Landindustrie würde seine Kaufkraft heben und die Absatzgrundlage für die Fabrikindustrie auf dem Lande verbreitern. Im Zusammenhang damit erscheint die Verwirklichung der Agrareform nicht nur als soziale, sondern auch als wirtschaftliche Notwendigkeit. Dieselben Rücksichten sprechen auch dafür, daß das Hauptaugenmerk auf dem Gebiete der Landwirtschaft der Entfaltung derjenigen Zweige zu widmen ist, die geringere Kapitalseinlagen, doch große Arbeitseinlagen erfordern. Zu diesen Zweigen gehört vor allem die Züchterei, die seit jeher eine beliebte Beschäftigung unseres Bauern ist. Viele Argumente sprechen für die Forcierung der Züchterei: vor allem der schnellere Kapitalsumsatz als in anderen Produktionszweigen, die Möglichkeit, die Arbeit von Frauen und Kindern auszunutzen, ferner die Möglichkeit, die Winterjahreszeit auszunutzen und schließlich die günstige Konjunktur auf den Weltmärkten. Daher ist die Entwickelung von Züchtereigenossenschaften, ferner der Ausbau der Industrie für tierische Produkte, der Fleischkonservenfabriken, Schlächtereien, Käsereien, Molkereien, Eierhandlungen usw. zu unterstützen. Die Hebung der landwirtschaftlichen Kultur muß durch die Entwickelung des Genossenschaftsbetriebes und durch die Industrialisierung der Landwirtschaft erfolgen. Polen hat alle Chancen für die Entfaltung einer großen Landindustrie. Man muß also danach streben, den Export von Getreide durch den Export von Mehl, den Export von Zucker durch den Export von Schokolade und Konditorerzeugnissen, den Export von Spiritus durch den Export von Branntwein und Likören, den Export von Kartoffeln durch den Export von Flocken und Stärke, den Export von Vieh durch den Export von Fleisch, Fleischkonserven, Molkereiprodukten, Häuten, Haaren, Borsten, den Export von Geflügel durch den Export von Eiern usw. zu ersetzen. In der Lebensmittelindustrie ist der Hauptnachdruck auf die Entwickelung der Unternehmen zu legen, die Erzeugnisse unserer Züchterei verarbeiten.

Im Bergbau haben die größten Entfaltungsmöglichkeiten Zink, Blei, Salz und Kalisalze. Die Eisenerzgruben, die Roheisen von geringem Eisengehalt liefern, sind im Zustande der Erschöpfung. Die weitere Entfaltung des Kohlenbergbaus, der recht große Exportmöglichkeiten hat, ist vor allem von dem Abschluß günstiger Handelsverträge und Transportabkommen sowie von der Schaffung einer bequemen und billigen inneren Verbindung abhängig. Der Bau der Kanäle Kattowitz-Thorn sowie Weichsel-Dnjestr und der Ausbau der Umschlagseinrichtungen in den polnischen Häfen würde für die Entwickelung des Kohlenbergbaus von entscheidender Bedeutung sein, dasselbe bezieht sich auch auf das polnische Hüttenwesen, das auf einem sehr hohen Niveau steht und große Exportmöglichkeiten besitzt, die zurzeit noch nicht ausgenutzt sind. Die Entwickelung der Naphthaindustrie ist von dem Fortschritt des Bohrwesens abhängig, das leider verfällt. Die Naphtarohölerzeugung befindet sich im Verfall, obwohl Polen recht ausgedehnte Petroleumgebiete besitzt, die für internationales Kapital erhebliche Gewinnmöglichkeiten darstellen.

Von der Industrie müssen vornehmlich die Zweige entwickelt werden, die eine Massenproduktion ermöglichen, d. h. die einen ausreichend großen inneren Absatzmarkt haben. Es sind vor allem die für den Landwirt arbeitenden Zweige, die künstliche Düngemittel, billige landwirtschaftliche Maschinen, Werkzeuge für das Handwerk, Baumwollmaterialien und Kleider für den Bauer usw. liefern. Ferner müßten auch die Industriezweige entwickelt werden, die die Möglichkeit bieten, daß der Import im Bereich der Massen- und billigen Artikel (z. B. Konfektion, Galanteriewaren, Gerberei, Lederindustrie) ersetzt wird. Hingegen sind die Industrien, die eine hohe technische Kultur erfordern, oder einen schnellen technischen Fortschritt aufweisen, auf dem weiteren Plan zu belassen, da ihr Ausbau zurzeit die Kräfte der jungen polnischen Industrie überschreiten würde. Mit Rücksicht auf den Kapitalsmangel wären vor allem die Zweige zu entwickeln, bei denen der Kapitalumsatz schnell vor sich geht. Meiner Meinung nach haben große Entfaltungsmöglichkeiten die ausgedehnten und technisch leichten Zweige der chemischen Industrie, wobei der Hauptakzent auf Kunstdünger zu setzen ist, die Zweige der Metallindustrie, die Massenwerkzeuge und landwirtschaftliche Maschinen und Maschinen für das Handwerk produzieren, alle Zweige der Holzindustrie, der Lebensmittelindustrie, mit Ausnahme der Zuckerfabrikation und des Brennereiwesens, besonders hingegen der Zweig der tierischen Produkte, die Gerberei und alle Zweige der Lederindustrie, Galanteriewaren, ferner die Bekleidungsindustrie. Die Textilindustrie ist hauptsächlich auf den Innenmarkt einzustellen, es sei denn, daß günstige Handelsverträge ihr den Absatz im fernen Osten und in den südöstlichen Landesteilen ermöglichen. Die Entwickelung der Zuckerindustrie kann nur auf dem Wege einer starken Verringerung der Produktionskosten erfolgen und darf nicht die Konsummöglichkeiten des inneren Marktes erheblich überschreiten. Die Erhaltung des Brennereiwesens kann nur durch Vergrößerung des Spiritusbedarfs für technisch-industrielle, für Heiz- und Beleuchtungszwecke erfolgen. Die höheren Zweige der Maschinenindustrie und der chemischen Industrie haben meiner Ansicht nach in der nächsten Zukunft keine großen Entfaltungschancen. Ich denke, daß auch eine Forcierung des Bauwesens und der damit verbundenen Baustoffindustrie in den nächsten Jahren keine positiven Ergebnisse zeitigen kann, solange nicht die Zunahme der allgemeinen Wohlhabenheit der bürgerlichen Gesellschaft, die gesamte Inangriffnahme und Verbilligung langfristiger Kredite sowie die Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaften für diese Industrie Rentabilitätsbedingungen schaffen.

Die glückliche Durchführung der Aktion der Industriealisierung des Landes hängt m. E. in erster Linie von dem Ausbau des Verkehrsnetzes, von der Schaffung der Bedingungen für die Entfaltung des Transithandels, von dem Ausbau des Großhandels, schließlich von der Sanierung der Kreditverhältnisse ab.

Die Kreditfrage nach dem Kriege erscheint auf dem ersten Plan.

Der Kreditausbau in Polen ist vor allem von der Schaffung von Bedingungen für den Zustrom fremden Kapitals und der inneren Kapitalisierung abhängig. Ohne Zustrom fremden Kapitals können die natürlichen Reichtümer Polens nicht zu einer höheren Stufe ausgenutzt werden, die die Hebung des Lebensstandards der breiten Bevölkerungsschichten und die Anlage eigener Spargelder ermöglichen würden. Soweit es sich um die Schaffung der Bedingungen für den Zu-

strom fremder Kapitalien handelt, so spielt hier eine wichtige Rolle vor allem die Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse mit den Nachbarn, d. h. die Stabilisierung der Handelsaustauschbedinguugen mit den Nachbarstaaten.

Ebenso wichtig ist die Frage der Schaffung der Bedingungen für die innere Kapitalsbildung. Alle Redensarten von der Dringlichkeit der Erweckung des Sparsinns helfen nichts, solange die nationale Produktion keine ausreichend großen Gewinne erzielt, um mit dem Ueberschuß den normalen Bedarf der Einzelpersonen und des Staates zu decken. Das heimische Finanzkapital kann nur durch die Sicherung einer Produktion von möglichst großer Rentabilität gebildet werden. So wird auch das Problem der Entwickelung der Kreditmittel in letzter Linie auf die gehörige Entfaltung einer rentablen Produktion und auf die Sicherung der höchsten Gewinne, der Gewährung eines Schutzes und des Sparens dieser Gewinne sowohl in der Wirtschaftspolitik wie in der Finanzpolitik zurückgeführt. Polen bedarf vor allem eines billigen langfristigen Kredits für die Durchführung dringlicher und eiliger Investierungen in fast allen Wirtschaftsgebieten. Der Investierungshunger in Polen ist sehr groß. Die Frage der Landmelioration, der Bau von Wegen und guten Chausseen, von Bahnen und Wasserstraßen, die Frage der Elektrifizierung, der Bau von Elevatoren, Schlächtereien, Kühlhallen, Molkereien, mechanischen Bäckereien, Kanalisationen und anderen städtischen Installationen, eine Reihe dringlicher Investierungen im Bergbau (besonders im Naphthabohrwesen), in der Industrie (insbesondere der Holzindustrie, der Industrie für tierische Produkte und der Düngemittelindustrie), das Wohnungsbauwesen — alle diese Investierungen warten auf die Belebung des langfristigen Kredits. Um zu beurteilen, wie groß die Arbeitsmöglichkeiten für einen langfristigen Kredit sind, speziell in der polnischen Wirtschaft, so genügt der Hinweis, daß wir z. B. im Bereich der Landproduktion nach den Berechnungen des Ministeriums für öffentliche Arbeiten und des Ministeriums für Staatsdomänen zum Meliorisieren ca. 18 000 000 ha besitzen, deren Melioration der Landwirtschaft einen Mehrbetrag an Feldfrüchten in der Höhe von etwa 120 000 000 Quintale jährlich abwerfen würde. Der Bau von Straßen und gestampften Chausseen würde der Landwirtschaft 375 000 000,— zl Verluste ersparen, die nach den Berechnungen des Wegedepartements die polnische Landwirtschaft alljährlich wegen des schlechten Zustandes der Wege erleidet. Trotzdem halte ich jedoch zurzeit eine Forcierung des langfristigen Kredits, und insbesondere des Baukredits im Uebergangszeitraum für schädlich, solange der Prozentsatz nicht auf den normalen Stand von 4—6 % fällt. Die Kreditentwickelung in einem Lande, das die Inflation durchgemacht hat, muß allmählich erfolgen von der Form des kurzfristigen Kredits bis zu Krediten für einen immer längeren Termin. Vor der gänzlichen Mobilisierung des Umsatzkredits darf der Investierungskredit nicht forciert werden.

Ich bin dessen gewiss, daß eine aktive Handelsbilanz, die große Exportüberschüsse abwirft, welche zurzeit in Gestalt von Valuten und Devisen an die Kassen der Bank Polski gehen, als Unterlage für den neuen Kredit sowie als volles und wirkliches Budget- und Kassengleichgewicht in der Staatswirtschaft, das eine dauernde Stabilisierung der Valuta ermöglicht, neue und gesunde Unterlagen für die Entwickelung des Kredits in Polen schaffen wird.

Ich schließe diese kurzen und notwendigerweise sehr allgemein gehaltenen Bemerkungen mit dem Ausdruck der Ueberzeugung, daß die polnische Wirtschaft, gestützt auf die großen Naturschätze, ihre günstige geographische Lage, eine arbeitssame Bevölkerung, alle Chancen in sich birgt, um nach Ueberwindung der ersten Organisationsschwierigkeiten in der europäischen Wirtschaft einen Ehrenplatz, der der Bevölkerungskraft und den Rohstoffvorräten des Landes entspricht, einzunehmen.

Die Abzugsfähigkeit des Grund- oder Stammkapitals bei der Berechnung des vermögenssteuerpflichtigen Vermögens der Erwerbsgesellschaften.

Nach § 11 des Danziger Vermögenssteuergesetzes haben Erwerbsgesellschaften bei Festsellung ihres vermögenssteuerpflichtigen Vermögens das Recht, den Betrag des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals abzuziehen. Lediglich die Körperschaften, „für deren Anteil Kursnotierungen an der Börse vorhanden sind", sind gehalten, nicht mehr abzuziehen als die Summe der Steuerkurswerte sämtlicher Anteile der Gesellschaft an dem für die Ermittelung des Vermögensstandes maßgebenden Stichtage.

Trotz dieser in ihrem Wortlaut eindeutig klaren Bestimmung des Vermögenssteuergesetzes hat das Danziger Landessteueramt versucht, auch den Erwerbsgesellschaften, für deren Anteile Kursnotierungen an der Börse nicht vorhanden sind, das gesetzlich zustehende Recht, den Betrag des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals bei Berechnung des vermögenssteuerpflichtigen Vermögens abzuziehen, zu nehmen.

Dieses Vorgehen der Danziger Steuerverwaltung ist jetzt durch eine am 10. Februar 1927 gefällte Entscheidung der II. Kammer des Danziger Verwaltungsgerichts für gesetzwidrig und deshalb unzulässig erklärt worden. In der Begründung heißt es:

Nach § 11 Abs. 3 des Vermögenssteuergesetzes vom 12. 3. 1926 darf bei Körperschaften „für deren Anteile Kursnotierungen an der Börse vorhanden sind", der Abzug nach Abs. 1 nicht höher sein als die Summe der Steuerkurswerte sämtlicher Anteile der Gesellschaft an dem für die Ermittelung des Vermögensstandes maßgebenden Stichtage.

Dem beklagten Steueramt ist darin ohne weiteres zu folgen, daß der Gesetzgeber diese Vorschrift auch für die Körperschaften einführen wollte, deren Anteile an der Börse nicht amtlich notiert werden. Andernfalls würde es sich um eine Ausnahmevorschrift handeln, da dann nur sehr wenige Unternehmungen durch die Vorschrift betroffen wären. Auch die Begründung des dem Volkstag vorgelegten Entwurfs des Gesetzes läßt, wenn auch nicht mit völliger Bestimmtheit, darauf schließen, daß der Gesetzgeber keinen Unterschied zwischen notierten und unnotierten Werten hat machen wollen. Jedoch ergibt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen und zwar nach Ansicht des Verwaltungsgerichts mit absoluter Eindeutigkeit das Gegenteil. Die Formulierung: „bei Körperschaften, für deren Anteile Kursnotierungen an der Börse vorhanden sind," trifft lediglich für Erwerbsgesellschaften

mit amtlich notierten Werten zu. Bei allen übrigen Körperschaften kommen Kursnotierungen an der Börse überhaupt nicht in Betracht. Bei diesen werden zwar auch für den Zeitungsdienst Feststellungen darüber getroffen, zu welchen Kursen die betreffenden Papiere umgesetzt werden. Auch hat die Steuerverwaltung durch eine besondere Kommission die Kurse zu steuerlichen Zwecken am 31. 12. 1925 schätzen lassen. Von Kursnotierungen an der Börse kann hierbei aber nicht gesprochen werden. Nun sind aber nach § 28 Abs. 1 des Steuergrundgesetzes bei Auslegung aller Steuergesetze ihre Zwecke, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwickelung der Verhältnisse zu berücksichtigen. Da, wie aus vorstehenden Ausführungen hervorgeht, der Zweck der streitigen Vorschrift mit dem Wortlaut nicht übereinstimmt, so hatte das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob es die Vorschrift dem Wortlaut entsprechend oder der Absicht des Gesetzgebers gemäß auszulegen hat. Bei der Entscheidung dieser Frage folgt das Verwaltungsgericht der Judikatur des Reichsfinanzhofes, daß bei einem eindeutig klaren Wortlaut trotz des § 4 der Reichsabgabenordnung, die dem § 28 Abs. 1 des Steuergrundgesetzes entspricht, eine anderweitige Absicht des Gesetzgebers zu Ungunsten des Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt werden darf. Es würde vom Publikum einfach nicht verstanden werden, wenn für ihn dem eindeutigen Wortlaut nach günstige Vorschriften zu seinem Ungunsten anders ausgelegt werden, weil irgend jemand, der bei der Gesetzgebung mitgearbeitet hat, eine anderweitige Absicht mit der Bestimmung verfolgt hat. Bei dem Mangel an geeigneter Literatur würde das Publikum die abweichende Absicht des Gesetzgebers in den wenigsten Fällen tatsächlich kennen. Zu Ungunsten des Steuerpflichtigen kann jedenfalls deshalb eine Vorschrift der Absicht des Gesetzgebers entsprechend nur dann ausgelegt werden, wenn der Wortlaut der Vorschrift begründete Zweifel über die Auslegung offen läßt. Da dieses hier aber nicht der Fall war, war der Berufung stattzugeben.

Wie vermeide ich bei der Zollabfertigung die Zahlung von Akzidenz?

Von Oberzollinspektor Nadolny.

Auf Grund des Artikels 15 Teil IV der Verordnung über den Zolltarif vom 11. 6. 20 wird von eingeführten Sendungen, die schriftlich unvollständig bezw. nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist (von 6 Tagen bei den Grenzzollämtern und von 30 Tagen bei Innenzollämtern) deklariert werden, unabhängig von den anderen Manipulationsgebühren, eine Zusatzmanipulationsgebühr — Akzidenz — in folgender Höhe erhoben:

a) von zollpflichtigen Waren — 10% des Zollbetrages,
b) von zollfreien Waren — 2% des Warenwertes.

Worauf habe ich nun zu achten, um die Zahlung einer Akzidenz zu vermeiden?

Vor allem müssen die Waren vollständig deklariert sein. Hierzu gehört, daß die Handelspapiere, die die Interessenten nach § 16 des Erlasses über das Zollverfahren vom 13. 12. 20 den schriftlichen Zolldeklarationen beifügen müssen, vom Absender der Ware ausgestellte Originaldokumente sind, und zwar Fakturen, kaufmännische Rechnungen, Urdeklarationen und dergleichen; sie haben eine genaue Definition der Ware bezüglich ihrer Gattung und Art zu enthalten, gleichzeitig die Menge (Gewicht, Maß, Stückzahl und dergl.), die zur Berechnung der Zollabgaben dienen.

In diesen Papieren muß auch der wirkliche Auslandswert der Ware genannt sein, für den dem Inlandsempfänger die Ware verkauft worden ist. Es genügt jedoch, daß der ausländische Absender auf den Handelsdokumenten *oder* dem Frachtbrief den Wert der Ware bestätigt.

In einer Verordnung vom 27. 5. 25 hat das polnische Finanzministerium die Bestimmung des § 16 des Erlasses über das Zollverfahren vom 13. 12. 20 näher erläutert.

Hiernach hat sich die Zollrevision auf die Originaldokumente, d. h. auf die unmittelbar vom ausländischen Verkäufer ausgestellten Dokumente zu stützen. Die Partei hat daher in der *Zolldeklaration* die handelsübliche Bezeichnung und das Rohgewicht der Ware anzugeben. Dagegen haben die der Deklaration beigefügten Handelspapiere alle Angaben bis ins Einzelne zu enthalten, die für die richtige Berechnung des Zolls unerläßlich sind.

Enthalten die beigefügten Handelspapiere nicht die genaue Bezeichnung hinsichtlich der Gattung und Art der Ware, so hat die Partei Position, Punkt und Buchstaben des Zolltarifs, nach denen die Ware zu verzollen ist — gegebenenfalls nach Aufforderung durch das Zollamt — schriftlich durch folgenden Vermerk festzulegen: „Ich stelle fest, daß die Ware nach (z. B. Zolltarif Position 37 P. 4 b) zu verzollen ist."

Gibt die Partei diesen Vermerk überhaupt nicht an, oder nur unvollständig (z. B. Pos. 37 P. 4), oder vermerkt sie, daß sie nicht imstande ist, die Zolltarifposition anzugeben, so ist Akzidenz zu erheben.

Sind auf der der Zolldeklaration beigefügten Faktura mehrere nach verschiedenen Tarifpositionen zu verzollende Waren angegeben, so muß genau zum Ausdruck gebracht werden, welche Position bezw. Unterposition für *jede* der in der Faktura aufgeführten Waren nach Ansicht des Deklaranten in Frage kommt; das kann nur so geschehen, daß entweder der Deklarant bei jeder in der Faktura genannten Ware die zutreffende Tarifposition vermerkt und in dem unter der Faktura aufzunehmenden Feststellungsvermerk auf die von ihm angegebene Position verweist, oder daß in dem Feststellungsvermerk auf die zu Grunde zu legenden Positionen verweist und dabei gleichzeitig angibt, welche von den in der Faktura genannten Waren bezw. welche Teile derselben (etwa Gewicht oder Stückangabe) unter die einzelnen Positionen fallen.

Gibt er in diesem Falle die Position nur unvollständig an, so ist für die unter diese Position fallende Ware Akzidenz zu erheben, nicht jedoch für sämtliche zur Verzollung gestellten Waren.

Eine vollständige Angabe der Tarifposition ist nicht nötig, wenn es sich um Waren handelt, die in der Anlage III zum § 29 des Erlasses über das Zollverfahren vom 13. 12. 20 — Danziger Zollblatt 1926 Seite 32—33 — aufgeführt sind. Hier ist das Fehlen einer näheren Angabe in der Faktura bei der schriftlichen Anmeldung zulässig, ohne das dieses Fehlen die Erhebung einer

Akzidenz nach sich zieht. So braucht z. B. bei den Tarifpositionen 187 und 188 — Baumwollgewebe — keine weitere Unterposition angegeben zu werden.

Sind auf einer Faktura lediglich die Fabriknummern und Fabrikzeichen ohne Warenbezeichnung oder überhaupt nicht angegeben, so wird diese Faktura als unvollständig angesehen. Es wird in diesem Falle die Akzidenz erhoben, auch wenn die Partei ergänzenden Feststellungsvermerk abgegeben hat.

Ausgenommen sind Handelsdokumente für Sendungen von Kolonialerzeugnissen (Kaffee, Tee, Tabak); hier brauchen nur die im Welthandel gebräuchlichen Namen für die betreffende Ware angegeben zu werden.

Bei zollfreien Waren ist auf den Handelspapieren nur die Angabe der Beschaffenheit der Ware erforderlich, das Gewicht braucht nicht angegeben zu sein, da es in diesem Falle ohne Bedeutung ist. Als Grundlage für die Berechnung der Manipulationsgebühren ist das von der Partei in der Zolldeklaration angegebene Rohgewicht anzugeben, das im Zweifelsfalle nachzuprüfen ist.

Fehlt in den Handelspapieren der Preis, so darf die Partei die Ergänzung vornehmen. Dagegen darf der Interessent auf keinen Fall das Gewicht und das Maß der Ware ergänzen oder verändern.

Ist in einer Faktura nur das Rein-Gewicht der Ware angegeben, während die Verzollung nach dem Roh-Gewicht zu erfolgen hat, oder das Roh-Gewicht sowie Rein-Gewicht einer Ware, die der Verzollung „einschl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung“ unterliegt, so werden in solchen Fällen die Deklarationen als unvollständig angesehen und die Akzidenzgebühr erhoben. Dagegen genügt es hinsichtlich der Ware, für die die Anwendung der Taratabelle in Frage kommt, daß nur das Roh- oder das Reingewicht, nach welchem derartige Waren verzollt werden, angegeben wird.

Ist für die in der Faktura aufgeführten Waren nur das Gesamtreingewicht und von der Partei im Feststellungsvermerk nur eine Position als zutreffend vermerkt, während der Beschaubefund die Verzollung nach mehreren Positionen ergibt, so erfolgt in der Regel eine Bestrafung wegen falscher Positionsangabe. Ist dagegen aus der Art der Warengattungen in diesem Falle ohne weiteres ersichtlich, daß die Waren nach mehreren Tarifpositionen zu verzollen sind, so erfolgt — eventuell neben der Bestrafung — auch noch die Erhebung der Akzidenz wegen Fehlens der für die Zollberechnung notwendigen Einzelgewichtsangaben.

Bei Teilpostabfertigungen wird eine Faktura auch dann als vollständig angesehen, wenn sie nur das zollpflichtige Gewicht der ganzen Warensendung enthält, aber aus der Zusammenstellung des bei der Verzollung der einen Teilpartie durch Verwiegung ermittelten Gewichtes einerseits und des bei der Abfertigung (Einlagerung, Ueberweisung usw.) der anderen Teilpartien festgestellten Gewichts andererseits, die Uebereinstimmung der Teilgewichte mit dem gesamten Gewicht der Faktura festgestellt werden kann. Die Erhebung der Akzidenz kommt daher in derartigen Fällen nicht in Frage.

Ist das für die Verzollung maßgebende Gewicht in den Handelsdokumenten durch Worte wie: „zirka“ oder „ungefähr“ und dergl. nur annähernd bezeichnet, so hat nach einer Entscheidung des polnischen Finanzministeriums die Gewichtsangabe als nicht vollständig zu gelten, und es wird Akzidenz wegen unvollständiger Gewichtsangabe erhoben. Es kann jedoch mit Genehmigung des Landeszollamts von der Erhebung der Akzidenz Abstand genommen werden, wenn sich bei der Revision der Ware die Uebereinstimmung des festgestellten Gewichts mit dem in der Faktura nur annähernd angegebenen Gewicht ergibt.

Bei der bedingungsweisen zollfreien Abfertigung (Vormerkung) von Mustern und Proben aus Vertragsländern müssen ebenfalls die vorgeschriebenen Handelsdokumente vorgelegt werden, widrigenfalls neben den Zoll- und sonstigen Manipulationsgebühren auch die Akzidenz zu hinterlegen ist; sie wird allerdings bei der Wiederausfuhr mit den anderen hinterlegten Gebühren zurückgezahlt. Das Gleiche trifft für die Waren zu, die mit Genehmigung des Landeszollamts gemäß § 8 der Anlage II zum Danzig-polnischen Abkommen vom 24. 10. 21 lediglich zum Ausprobieren oder zur Besichtigung bedingungsweise abgefertigt worden sind.

Werden von der Partei die Angaben, die für die Verzollung unbedingt notwendig sind, unrichtig gemacht, so kann eine Bestrafung wegen Zollhinterziehung bezw. Zollordnungswidrigkeit eintreten. Ist aus irgend einem Grunde die Vorlegung von Handelsdokumenten nicht möglich, so ist zu unterscheiden, ob die Sendung für den persönlichen Gebrauch oder für den Handel bestimmt ist. Im ersteren Falle kann auf Antrag des Interessenten mündliche Anmeldung genehmigt werden, die von der Beibringung von Handelsdokumenten befreit; im anderen Falle dagegen müssen die vorgeschriebenen Handelsdokumente unbedingt vorgelegt werden, widrigenfalls die Erhebung von Akzidenz eintritt. Es kann aber auch in diesem Falle, wenn die sofortige Vorlegung der Handelsdokumente der Partei aus entschuldbaren Gründen nicht möglich ist, die Deklarationsfrist auf ihren Antrag bis zur Beibringung genügender Handelsdokumente vom Zollamte entsprechend verlängert werden (§ 49 des Erlasses über das Zollverfahren).

Wird wegen Fristüberschreitung Akzidenz erhoben, so kann nicht noch einmal wegen unvollständiger Deklaration Akzidenz zur Erhebung gelangen.

Mitteilungen der Handelskammer

Die Besetzung von Richterstellen nach parteipolitischem Verteilungsschlüssel.

(Die Zusammensetzung der I. und II. Kammer des Danziger Verwaltungsgerichts.)

Hinsichtlich der Zusammensetzung der I. und II. Kammer des Danziger Verwaltungsgerichts hat die Handelskammer unter dem 4. Februar 1927 folgenden Antrag an den Senat der Freien Stadt Danzig gerichtet:

„Die Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung vom 7. 1. 1927 sieht in § 5 vor, daß die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts und ihre Vertreter von den Organen der Selbsverwaltung zu wählen sind und benennt als solche wahlberechtigten Organe der Selbstverwaltung

1. die Stadtbürgerschaft in Danzig,
2. in Stadtkreisen die Stadtverordnetenversammlungen,
3. in Landkreisen die Kreisausschüsse.

Diese Bestimmung lehnt sich eng an die die Zusammensetzung des Steuergerichts regelnden Paragraphen des Steuergrundgesetzes sowie an die ergänzende Verordnung über die Bildung des Steuergerichts an.

Die Handelskammer ist der Auffassung, daß jene kommunalen Vertretungen, nachdem sie in der Nachkriegszeit rein parteimäßig politisiert sind, heute nicht mehr geeignet sind, Wahlen für richterliche Instanzen vorzunehmen. Die Praxis der letzten Jahre hat denn auch bereits erwiesen, daß derartige Wahlen leicht durch parteipolitische Gesichtspunkte bezw. einen parteipolitischen Verteilungsmodus beeinflußt werden.

Erscheint es nun an sich bereits bedenklich, daß ein Gericht nach parteipolitischen Gesichtspunkten zusammengesetzt und damit die Möglichkeit geschaffen wird, parteipolitische Spannungen in den Gerichtshof hineinzutragen, so erheben sich hiergegen im Falle des Verwaltungsgerichts ganz besondere Bedenken; **setzt doch die hier zu behandelnde Materie in besonderem Maße Sachkenntnis und Verständnis für das Wirtschaftsleben, ja sogar Spezialkenntnis auf kaufmännischem Gebiet voraus.** Nach der Ausführungsverordnung vom 14. Januar 1927 werden nämlich in der I. Kammer künftighin auch Konzessionsanträge zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft, des Gewerbes der Pfandleiher und des Handels mit Giften, des Erwerbes der Stellenvermittler und des Handels mit Altmetallen behandelt, während in der II. Kammer Steuersachen mit Ausnahme der Gewerbesteuerangelegenheiten behandelt werden.

Die I. Kammer wird über die genannten Konzessionsanträge in oberster Instanz entscheiden, und es wird ihr hierbei als Material in der Hauptsache die Ablehnung des Polizeipräsidenten in Danzig bezw. der Landräte (§ 114, 1 des Zuständigkeitsgesetzes) und die Stellungnahme der — ebenfalls parteipolitisch zusammengesetzten — Gemeindebehörden (§ 114, 2 des Zuständigkeitsgesetzes) vorliegen. **Bei einem solchen Verfahren würde mithin überhaupt keine fachliche sachverständige Stelle mitwirken, so daß die bei endgültiger richterlicher Entscheidung zu fordernde unbedingte Gewähr für sachgemäße Entscheidung nicht hinreichend gegeben erscheint.**

Die in der II. Kammer zur Behandlung gelangenden Steuersachen sind ihrer Materie nach meist auf solche Differenzen zwischen den Zensiten und der Steuerbehörde zurückzuführen, die auf Meinungsverschiedenheiten über rein wirtschaftliche, ja meist rein kaufmännische Fragen beruhen. Die große Zahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter, deren Besteuerung in Form von Gehalts- bezw. Lohnabzügen durch den Arbeitgeber erfolgt, wird kaum in Differenzen mit der Steuerbehörde gelangen und es ist verständlich, daß die vor das Steuergericht (also vor die zu schaffende II. Kammer des Verwaltungsgerichts) gelangenden Steuersachen fast ausschließlich Angehörige der freien Erwerbsstände betreffen. Es handelt sich erfahrungsgemäß in der Hauptsache um Differenzen hinsichtlich bestimmter Posten der kaufmännischen Bilanzen oder um Fragen, die letzten Endes auf solche Differenzen zurückgehen. Da aber sachgemäße Bearbeitung, also richterliche Gerechtigkeit, überhaupt nur bei hinreichender Sachkenntnis möglich ist, dürfte es angesichts der schwierigen Spezialmaterie der in der II. Kammer zur Bearbeitung gelangenden Steuersachen selbstverständlich sein, daß neben den ständigen (beamteten) Mitgliedern des Steuergerichts auch Persönlichkeiten sitzen, die, selbständige Angehörige der freien Erwerbsstände, über hinreichende Erfahrung verfügen und das Vertrauen ihrer Standesgenossen genießen. Dies dürfte aber am ehesten dann gewährleistet sein, wenn die Wahl, unabhängig von irgend welchen parteipolitischen Gesichtspunkten, durch die amtlichen Wirtschaftsvertretungen erfolgen würde.

Die Handelskammer, die über die Vorbereitung dieser neuen Rechtsverordnung vom Senat leider völlig in Unkenntnis gelassen war, bittet deshalb ergebenst, eine Abänderung der Rechtsverordnung sowie eine entsprechende Aenderung des § 20 des Steuergrundgesetzes in dem Sinne vorzunehmen, daß **die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts von den amtlichen Wirtschaftsvertretungen vorzunehmen ist.**

Wenn der Senat diesem Antrag nicht glaubt stattgeben zu können, so bittet die Handelskammer, die Rechtsverordnung vom 7. 1. 1927 sowie den § 20 des Steuergrundgesetzes dahin zu ändern, daß die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts in derselben Weise zu erfolgen hat, wie die Wahl zum Gewerbesteuergericht (der jetzigen III. Kammer des Verwaltungsgerichts), d. h. gemäß § 17 des Gewerbesteuergesetzes. Der Senat, der die Mitglieder zu ernennen hat, würde dann für einen Teil der Mitglieder an die Vorschläge der Handelskammer gebunden sein."

Wie wenig das in der augenblicklichen Organisation der Wahlen vorgesehene Vorschlagsrecht der Handelskammer in der Praxis bedeutet, geht daraus hervor, daß die Stadtverordnetenversammlung Zoppot die Wahlen bereits am 4. 2. 1927 vornahm, ohne die Vorschläge der Handelskammer abzuwarten. Die Handels-

kammer sah sich genötigt, sich mit nachfolgendem Schreiben vom 8. Februar 1927 erneut an den Senat zu wenden:

„Nach § 5 der Rechtsverordnung vom 7. 1. 1927 sind die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts von den „Organen der Selberverwaltung“, nämlich den Kommunalvertretungen, zu wählen. Der § 4 der Ausführungsverordnung vom 14. 1. 1927 bestimmt im einzelnen hierzu, daß der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts den genannten wahlberechtigten Organen nach Anhörung von wirtschaftlichen Interessenverbänden im Benehmen mit den Kammervorsitzenden Wahlvorschläge zu machen hat.

Unter Hinweis auf die letztgenannte Verordnung hat der Vorsitzende des Verwaltungsgerichtes die Handelskammer unter dem 1. Februar 1927 aufgefordert, bis zum 7. 2. 1927 Vorschläge für die von der Stadtbürgerschaft Danzig, der Stadtverordnetenversammlung Zoppot und den Landkreisen vorzunehmenden Wahlen einzureichen, was von der Handelskammer auch nach Rücksprache mit Landbund und Handwerkskammer rechtzeitig getan ist.

Angesichts der vorstehend erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über die Vorbereitung der Wahlen und angesichts des Schreibens des Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtes vom 1. 2. 1927 muß es nun höchlichst Wunder nehmen, daß die Zoppoter Stadtverordnetenversammlung bereits am 4. 2. 1927 die Wahl zum Verwaltungsgericht vorgenommen hat. Ob dies mit oder ohne Wissen des Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtes und ob es auf Grund seiner Vorschläge, oder ohne die Vorschläge abzuwarten, geschehen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Auch darüber, ob von dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtes etwa ein oder der andere — immerhin nur eine beschränkte Anzahl von Gewerbetreibenden zusammenfassende — Verein angehört worden ist, sind wir nicht unterrichtet. In jedem Falle ist die amtliche Wirtschaftsvertretung von Handel und Industrie in Zoppot, die Handelskammer zu Danzig, nicht angehört worden. Es ist mithin nicht das geschehen, was angesichts des § 4 der Verordnung vom 14. 1. 1927 von einer behördlichen Stelle hätte vorgenommen werden müssen.

Dieser offenbare Vorstoß gegen den Sinn der Verordnung vom 14. 1. 1927 wird auch dadurch, daß die wahlberechtigten Organe nicht an die Wahlvorschläge des Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts gebunden sind, in keiner Weise gemildert.

Die Handelskammer erhebt deshalb aufs entschiedenste Einspruch gegen dieses Verfahren, das den wirtschaftlichen Vertretungen den letzten, noch übrig gebliebenen Einfluß auf die Zusammensetzung eines fast ausschließlich wirtschaftliche, ja großenteils kaufmännische Angelegenheiten behandelnden Gerichtes, nimmt.

Eine Abänderung der durch die Stadtverordnetenversammlung in Zoppot bereits vorgenommenen Wahlen wird sich in der Praxis diesmal trotzdem nicht mehr erreichen lassen. Ist es doch kaum zu erwarten, daß die Stadtverordnetenversammlung ihre Vorschläge angesichts etwa noch nachgereichter, anders lautender Vorschläge nachträglich ändert.

Der ganze Vorgang zeigt dafür mit besonderer Deutlichkeit, wie wenig es in Wirklichkeit bedeutet, wenn in einer gesetzlichen Bestimmung „Anhörung von wirtschaftlichen Interessenverbänden“ vorgesehen ist.

Solange die wahlberechtigten Körperschaften nicht an die Vorschläge der Wirtschaftsvertretungen gebunden sind, bedeutet jene „Anhörung“ nur eine Phrase, die auch der bürokratischeste und wirtschaftsfeindlichste Gesetzgeber gut und gern in seinen Gesetzen benützen könnte.

Die Handelskammer gibt — zumal im Hinblick auf wiederholte Regierungerklärungen — der Hoffnung Ausdruck, daß der Senat der Wirtschaft den ihr in einer Hafen- und Handelsstadt gebührenden Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung einräumen werde und verweist in der Angelegenheit des Verwaltungsgerichtes auf ihr Schreiben vom 4. Februar 1927 (Tg. Nr. 1193/27).

In diesem Schreiben wurde unter eingehender Begründung eine Abänderung der Rechtsverordnung vom 7. 1. 1927 sowie eine entsprechende Aenderung des § 20 des Steuergrundgesetzes in dem Sinne beantragt, daß die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes von den amtlichen Wirtschaftsvertretungen vorzunehmen ist bezw. in dem Sinne, daß hinsichtlich der Wahl zu allen Kammern des Verwaltungsgerichtes die zur Zeit für die Wahl zur I. Kammer vorgesehenen Bestimmungen des § 17 des Gewerbesteuergesetzes anzuwenden sind. In diesem Falle hätte der Senat die Mitglieder zu ernennen, wäre jedoch für einen Teil der Mitglieder an die Vorschläge der amtlichen Wirtschaftsvertretung der Handelskammer gebunden.“

Die Wahlen sind inzwischen von den kommunalen Vertretungen vorgenommen. Dabei ist wiederum — wie zu erwarten war — ein „parteipolitischer Verteilungsschlüssel“ angewandt worden.

Die Handelskammer hat den Senat erneut und dringend gebeten, auf dem Gesetzeswege dafür zu sorgen, daß dieses mit der Forderung richterlicher Gerechtigkeit nicht zu vereinbarende Verfahren für die Zukunft beseitigt wird.

Verlängerung polnischer Einfuhrbewilligungen.

Bekanntlich wurden bisher abgelaufene polnische Einfuhrbewilligungen verlängert, sobald die Manipulationsgebühr nochmals gezahlt wurde. Wie uns die Zentraleinfuhrkommission mitteilt, wird Anträgen auf Verlängerung von Einfuhrbewilligungen nicht mehr stattgegeben.

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und sind an die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr von 1 G oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

Warenangebote.

Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
1818	Crin d'Afrique	Straßburg
1831	„Occulta“ Krampfader- und Schönheitsstrümpfe	Berlin
1832	Eßbare Fette, Margarine, Schmalz	Rotterdam
1833	Feilen	Molsheim
1834	Rohe Felle	Oran
1843	Tabak, Rosinen, Feigen	Patras
1850	Hölzerne Parkettgriffe	Bromberg
1851	Eisenwaren, verzinkte Haushaltungsgegenstände	Kattowitz
1852	Getreide, Futtermittel, Sämereien	Cernauti
1868	Aufzüge aller Art	Milano
1882	Zeiger-Schnell-Waagen	Wien
1883	Grafitschmelztiegel	Tremosna
1895	Frisches Gemüse für Konservenfabriken	Morowna-Goślina
1907	Reis	Berlin
1908	Tabake	Konstantinopel
1909	Schachtelkäse	Verey

Warennachfragen.

Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
1819	Chlorkalk	Lublin
1820	Knöpfe, Taschentücher, Spitzen, Damenputz, Kurz- und Galanteriewaren, Perlen, Papiermaché-Artikel	Bukarest
1835	Schiffsverproviantierung	Gdingen
1836	Kolonialwaren	Krakau
1837	Transport-Behälter aus Schwarzblech	Posen
1838	Getreide, Hülsenfrüchte, Saaten	Saloniki
1844	Weißblech	Będzin
1845	Pflanzenfette, Heringe, Kaffee, Tee, Seife	Königshütte
1853	Eisschränke für gewerbliche Zwecke, spez. f. Fleischereien, Kühlschränke f. Konditoreien für maschinelle Kühlung	Danzig
1854	Silber-Bijouteriewaren	Bielitz
1855	Sohlen- und Riemenleder	Krakau
1856	Möbelbeschläge aus Eisen, Messing, Kupfer und Nickel	Kattowitz
1857	Kartoffeln	Mainz
1858	Schellack	Kattowitz
1859	Geräucherte und marinierte Fische	Nowy-Sącz
1860	Bohnen	Triest
1869	Feinpapier, Puder, Feinleder, Baumwollappreturen, Hanf- und Reisschälereien	Timisoara
1870	Eichenfourniere, Eichenbretter	Riga
1871	Gummibettstoff	Bielitz
1872	Kinderstrümpfe, Gummi-Bett-Einlagestoff, Spielsachen, Kindertrikotagen, Kinderschuhe	Biala
1873	Amerik. Weizen	Krakau
1874	Calcium-Karbid poln. Provinienz	London
1875	Div. Waren	Boston
1884	Neu- und Altmetalle, Metallrückstände	Berlin
1885	Trockenhefe, Fett- und Magerfischmehl	Lemberg
1886	Schirmstoffe, Schirmbezüge, Schirmstöcke, Spazierstöcke, Schirmfurnituren, Schirmgriffe u. a. Schirmzubehörteile	Pleß
1887	Gesalzene Fische	Jassy
1896	Polnischen Holzteer	Hamburg
1897	Petroleum, Autobenzin	Kotka
1898	Reiswurzeln	Warschau
1899	Pappeinlagen für Eierkisten	Leszno
1900	Bohnen, Zwiebeln, Reis, Zement, Zink, Eisen, Kartoffeln etc.	Nuevitas
1910	Kartoffelflocken	Bern
1911	Zement	Flensburg
1912	Hartgummi- und Celluloidkämme	Barmen
1913	Amerikanisches Schmalz, Speck	Lemberg
1914	Schwarz. Senfsamen	Lemberg
1915	Blechdosen zur Aufbewahrung von Kaffee, Kaffeeröster	Lemberg

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
1916	Technische Chemikalien	Harburg
1917	Kolonialwaren, Schmalz	Przemysl
1918	Textilien, spez. Seide	Lyon
1919	Transporte	Antwerpen

Beachten Sie bitte die Empfehlungsanzeigen unserer Inserenten

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 28. Februar bis 5. März 1927.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Scheck London	Tel. Auszahlung London Geld Brief	100 Złoty Ausz. Warschau Geld	100 Złoty Ausz. Warschau Brief	100 Złoty loko Noten Geld	100 Złoty loko Noten Brief	Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St. Geld	Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St. Brief	Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St. Geld	Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St. Brief	Tel. Auszahl. New York Geld	Tel. Auszahl. New York Brief	Tel. Auszahl. Amsterdam Geld	Tel. Auszahl. Amsterdam Brief	Tel. Auszahl. Zürich Geld	Tel. Auszahl. Zürich Brief
28. 2. 27	25,00	25,02	57,51	57,65	57,60	57,75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. 3. 27	25,00	—	57,48	57,62	57,57	57,71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. 3. 27	25,00½	—	57,48	57,62	57,58	57,72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. 3. 27	25,00½	—	57,48	57,62	57,53	57,67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. 3. 27	25,00½	—	57,48	57,62	57,58	57,72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. 3. 27	25,00½	—	57,47	57,61	57,58	57,72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Zeit	Tel. Auszahl. Paris Geld	Tel. Auszahl. Paris Brief	Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Geld	Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Brief	Tel. Auszahl. Helsingfors Geld	Tel. Auszahl. Helsingfors Brief	Tel. Auszahl. Stockholm Geld	Tel. Auszahl. Stockholm Brief	Tel. Auszahl. Kopenhagen Geld	Tel. Auszahl. Kopenhagen Brief	Tel. Auszahl. Oslo Geld	Tel. Auszahl. Oslo Brief	100 Reichsmarknoten Geld	100 Reichsmarknoten Brief	100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin Geld	100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin Brief
28. 2. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,147	122,453	—	—
1. 3. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,027	122,333
2. 3. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. 3. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. 3. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,047	122,353
5. 3. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

	28. 2. 27	1. 3. 27	2. 3. 27	3. 3. 27	4. 3. 27	5. 3. 27
4 % Danziger Stadtanleihe 1919	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.
5 % Danziger Goldanleihe	4,50 G.	4,50 G.	4,50 G.	4,50 G.	4,50 G.	4,50 G.
5 % Roggenrentenbriefe	10,20 B.	10 B.	10 B.	10 B.	9,50 G.	9,80 B.
7 % hypothekarisch gesicherte Stadtanleihe 1925 .	97 B.	97 bz.	97 B.	96 bz.	96 bz.	97 B.
8 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie I—IX .	102½ bz.	102½ bz.	102½ bz. G.	102½ G.	102½ bz.	102¾ G.
8 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie X—XIV	102½ G.	102½ G.	102½ G.	102½ G.	102½ G.	102¾ bz.
Bank-von-Danzig-Aktien	125 G.	125 G.	125½ G.	125½ bz. B.	125¼ bz.	126¾ bz.
Danziger Privat-Actien-Bank-Aktien	114½ G.	115 bz.	116 bz.	117 B.	117½ G.	118 B.

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege.

Berichtswoche vom 28. Februar bis 6. März 1927.

Bezeichnung des Gutes	Danzig: Leege Tor Wagg.	Leege Tor To.	Olivaer Tor Wagg.	Olivaer Tor To.	Neufahrwasser Freibezirk Wagg	Neufahrwasser Freibezirk To.	Neufahrwasser Zollinland Wagg.	Neufahrwasser Zollinland To.	Weichselbahnhof Wagg.	Weichselbahnhof To.	Strohdeich Wagg.	Strohdeich To.	Kaiserhafen Wagg.	Kaiserhafen To.	Holm Wagg.	Holm To.	Summa Wagg.	Summa To.
Kohlen	103	1979	225	4756	1065	21173	272	4945	591	11124	—	—	1335	24050	2	30	3563	68057
Holz	258	44·0	14	338	—	—	29	439	1	21	321	6455	713	14093	762	17570	2108	43396
Getreide, Saaten	44	609	—	—	—	—	23	322	9	103	—	—	—	—	2	30	78	1064
Zucker	—	—	—	—	—	—	—	—	97	1452	—	—	181	2725	—	—	278	4177
Naphtha	—	—	52	756	—	—	—	—	56	896	—	—	—	—	—	—	108	1652
Rübenschnitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Melasse	—	—	10	150	—	—	—	—	30	502	—	—	—	—	—	—	40	652
Kartoffelmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zement	4	60	4	60	—	—	—	—	85	1046	—	—	—	—	—	—	93	1166
Häute	1	12	3	31	—	—	7	71	—	—	—	—	—	—	—	—	11	114
Eier	2	10	—	—	—	—	4	37	—	—	—	—	—	—	—	—	6	47
Zink	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisen, Maschinen	11	153	42	996	—	—	—	—	129	2404	—	—	—	—	—	—	182	3553
Kali	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zellulose	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebende Pferde	—	—	—	—	—	—	17	196 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	17	196 St.
Lebende Schweine	48	1859 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	46	185[illegible]

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 28. Februar bis 5. März 1927. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 50 kg frei Waggon Danzig													
	Weizen	Roggen	Gerste	Futter-gerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Peluschken	Wicken	Blaumohn	Gelbsenf	Roggenkleie	Weizenkleie
28. 2. 27	nicht notiert													
1. 3. 27	nicht notiert													
2. 3. 27	127 Pfd. 15,00 bis 15,25 124 Pfd. 14,50 bis 14,75 120 Pfd. 14,00	12,25	11,00 bis 11,25	10,75 bis 11,00	9,00 bis 9,50	24,00 bis 30,00	15,00 bis 19,00	12,50 bis 16,00	10,00 bis 11,00	11,00 bis 12,00	—	—	8,50	8,75
3. 3. 27	nicht notiert													
4. 3. 27	nicht notiert													
5. 3. 27	nicht notiert													

Danzig

Abgang der Briefpost von Danzig nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Monat März.

Postabgang von Danzig am 14., 17., 21., 24., 27., 28. und 31. März und am 4. April.

Die Briefposten werden je nach dem Abgangshafen des Schiffes über Southampton oder Liverpool geleitet.

Die Schlußzeit für die Auflieferung von Briefsendungen, die mit diesen Gelegenheiten befördert werden sollen, tritt an den Abgangstagen um 8[35] vormittags auf dem Postamt 1 (Langgasse) und um 9[15] vormittags auf dem Postamt 5 (Bhf.) ein.

Auswanderung über Danzig.

Im Jahre 1926 ist die Zahl der Auswanderer über Danzig stark gestiegen. Die Gesamtzahl der Auswanderer betrug im Jahre 1926 27 551 Personen, dagegen im Vorjahre 12 621 Personen; die Höchstziffer wurde im Jahre 1921 mit 32 812 Personen erreicht. Im letzten Jahre entfielen von den Auswanderern 24 250 Personen auf Polen, 338 auf Rußland, 204 auf Rumänien, 195 auf Litauen, 109 auf Danzig. Während früher die Auswanderung hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten ging, ist das jetzige Auswanderungsziel hauptsächlich Kanada. Im vergangenen Jahre gingen 16 666 Auswanderer nach Kanada, 10 667 nach den Vereinigten Staaten und nur 218 nach anderen Ländern.

Danzig besitzt eine direkte Dampferlinie nach Nordamerika, die ungefähr ein Fünftel der Auswanderer befördert hat; ungefähr die Hälfte der Auswanderer hat den Weg über London benutzt, ein großer Teil der Auswanderer den Weg über Hull und Kopenhagen.

Kohlen-Ausfuhr über den Danziger Hafen im Monat Februar 1927

nach:		
	Schweden	127 837 t.
	Dänemark	61 372 „
	Italien	10 250 „
	Frankreich	15 298 „
	Lettland	16 275 „
	Norwegen	6 580 „
	Rußland	1 942 „
	Belgien	1 785 „
	Estland	2 058 „
	Litauen	830 „
	Zusammen	244 227 t.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege.

Vom 28. Februar bis 5. März 1927.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
28. 2. 27	—	—	—	—	8	120	—	—	6	86	—	—	5	75
1. 3. 27	—	—	—	—	5	71	—	—	3	40	—	—	7	102
2. 3. 27	—	—	—	—	2	25	—	—	—	—	—	—	6	70
3. 3. 27	—	—	—	—	7	105	—	—	1	15	1	15	2	25
4. 3. 27	—	—	1	15	1	13	1	15	6	90	—	—	4	45
5. 3. 27	—	—	—	—	7	100	—	—	3	45	—	—	1	15
Gesamt	—	—	1	15	30	434	1	15	19	276	1	15	25	332

Danzigs Gesamteigenhandel in der Zeit vom 21. bis 28. Februar 1927 (vorläufige Uebersicht).

Die nachstehende Tabelle umfaßt nur die wichtigsten Waren.

Bei den mit * versehenen Waren handelt es sich um den Landweg, bei den übrigen um den Seeweg.

Einfuhr in Doppelzentnern

Pos.	Warenbezeichnung	In der III. Dekade 21.—28. 2. 27. in dz.
1	Weizen	970
1	Mais	1 490
2,1	Reis	4 370
34	Schmalz	2 440
37,4 b	ges. Heringe	28 330
41	Phosphorite pp.	77 500
41,2	Thomasmehl	11 500
51	Fette	1 230
54	ges. Häute	1 571
79	Kohlen	4 100 4 400*
82	Harz und Kolophonium	790
85/117	Öle	4 900
103	Chilesalpeter	15 790
124	Quebrachoextrakt	640
138	Eisenerz	30 300
140/141	Eisen pp.	1 330 170*
142	Eisen und Stahl, alt usw.	35 210
167	Maschinen	105*
179	Baumwolle	140
181	rohe Wolle	1 350

Ausfuhr in Doppelzentnern

Pos.	Warenbezeichnung	In der III. Dekade 21.—28. 2. 27. in dz.
1	Gerste	6 730 940*
1	Hülsenfrüchte	1 480
22,1	Rohzucker	22 830
22,2	Raffinade	4 630
33	los. Salz	1 100
34,1	fr. Fleisch	1 070
39	Rübenschnitzel	1 500 510*
40	leb. Tiere	860 1 730*
41	Superphosphat	5 860*
52	Paraffin	120
54	Häute	454
58	Holz	225 090 5 940*
62	Klee	940
65	Zement	40 790
79	Kohlen	872 480
85/117	Öle	1 390
105	Soda	780
152	Eis. Röhren usw.	1 810
221	Kleie	450 1 360*
234	Melasse	1 500
245	Raps	2 800

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus dem Dziennik Ustaw Nr. 16, 17 und 18 vom 28. Februar, 1. und 3. März 1927.

Pos. 120 Verordnung des Finanzministers vom 17. Februar 1927 über die teilweise Abänderung und die Ergänzung der Verordnung des Finanzministers vom 18. September 1925 betreffs des Tarifs und der Verkaufsorganisation von speziellen und importierten Tabakerzeugnissen.

Pos. 121 Verordnung des Finanzministers vom 17. Februar 1927 betr. die Abänderung der Verordnung des Finanzministers vom 23. Dezember 1925 über die Festsetzung des Handelsrabatts für die Verkäufer von Tabakerzeugnissen.

Pos. 122 Verordnung des Finanzministers vom 17. Februar 1927 betr. die Preisliste für den Kleinverkauf von „amerikanischem Kautabak".

Pos. 123 Verordnung des Finanzministers vom 19. Februar 1927 betr. die Verschiebung des Termins zur Niederlegung von Einkommenerklärungen im Steuerjahr 1927 aus dem Artikel 50 des Gesetzes über die staatliche Einkommensteuer.

Pos. 124 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen vom 21. Februar 1927 über Zollerleichterungen.

Pos. 125 Verordnung des Finanzministers, im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 21. Februar 1927 über die Festsetzung der Höhe der gesetzlichen Zinsen.

Pos. 135 Verordnung des Verkehrsministers vom 22. Februar 1927, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Industrie und Handel, dem Minister für Landwirtschaft und Staatsdomänen über die Verlängerung des Gültigkeitstermins der Tarifermäßigung für Steinkohle im polnisch-österreichischen Eisenbahnverkehr.

Pos. 136 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen vom 28. Februar 1927 über die Verlängerung des Termins der Gültigkeitskraft der Verordnung vom 15. Januar 1927 betr. die Festsetzung des Ausfuhrzolles für Roggen und Roggenmehl.

Pos. 138 Verordnung des Ministers des Inneren vom 29. Januar 1927 über die Apothekertaxe.

Zolltarifentscheidungen.

Gemäß Danziger Zollblatt.

Zu Position 178.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/154 73/III/26 vom 20. 1. 1927 entschieden, daß Eisenbahnfahrplantafeln aus Papier, die auf den Bahnhöfen für das Publikum aushängen, sowie

Eisenbahnkursbücher der Verzollung nach dem entsprechenden Buchstaben der Pos. 178/4 als Plakate unterliegen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 583/27 vom 31. 1. 1927.

Zu Position 187.

Das polnische Finanzministerium hat an Hand eines Musters mit Verfügung DC/189 37/III/26 vom 20. 1. 1927 entschieden, daß ein Taschentuch aus gebleichtem Baumwolleinen mit eingeschürzter Kante aus gefärbtem Baumwollgarn der Verzollung als Erzeugnis aus gebleichter Baumwolleinwand besäumt, nach dem entsprechenden Punkte der Pos. 187 und der Anmerkung 5 der Allgemeinen Bemerkungen zu Pos. 183—209 unterliegt.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 597/27 vom 9. 2. 1927.

Zu Position 207.

Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums DC/163 17/III/26 vom 22. 1. 1927 unterliegt eine Fahne aus Seide, die mit echtem Gold bestickt und außerdem mit Fransen aus unechtem Gold und Silber besetzt ist, der Verzollung nach Punkt 1 der Pos. 207 und Punkt 5 der allgem. Bemerkungen zu Pos. 183—209.

Es ergibt sich somit, daß die angenähte Franse aus unechtem Gold und Silber, die als Meterware nach Pos. 148 Punkt 5 (Zollsatz 16000 Złoty für 100 kg) zollpflichtig ist, im vorliegenden Falle nicht als Verzierung angesprochen wird, weil das Grundmaterial — eine Stickerei nach Pos. 207 Punkt 1 (Zollsatz 30000 Złoty für 100 kg) — einem höheren Zoll unterliegt.

Bemerkt sei hierbei, daß also eine angenähte Franse aus echtem Gold oder Silber die Verzollung mit dem 10%igen Zuschlag gemäß Punkt 5 der allgemeinen Bemerkungen zu Pos. 183—209 nicht ändern würde, da sie als Meterware ebenfalls nach Pos. 148/5 zollpflichtig ist, d. h. auch einem niedrigeren Zollsatz unterliegt als das Grundmaterial.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 623/27 vom 8. 2. 1927.

Zu Position 209.

Auf eine diesseitige Anfrage über die Verzollung von

1. einem fertigen Damenkleid, ohne Aufputz, bestehend zu 40% der Stoffoberfläche aus wollenem Kammgarngewebe der Pos. 199/1 a und zu 60% aus wollenem Gewebe der Pos. 199/2 a und

2. einem Herrenoberhemd, bestehend zu 80% aus gebleichtem Baumwolleinen bis 10 qm auf 1 kg und 20% aus gebleichtem Baumwollgewebe bis 15 qm auf 1 kg, welches als Einsatz und Manschetten verarbeitet ist, hat das polnische Finanzministerium mit Verfügung DC/16 455/III/26 vom 22. 1. 1927 folgende Entscheidung getroffen:

In Beantwortung des Berichts der Direktion vom 5. 11. 1926 betreffs der Verzollung von Wäsche und Kleidern, die aus Materialien von verschiedenen Zollsätzen hergestellt sind, erläutert das Zolldepartement, daß auf Grund der Anmerkung 4 zur Pos. 209 derartige Erzeugnisse nach dem Grundmaterial zu verzollen sind; als Grundmaterial ist in solchen Fällen dasjenige anzusehen, das den größten Teil der Oberfläche des betreffenden Erzeugnisses einnimmt.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T Nr. 598/27 vom 5. 2. 1927.

Zu Position 216.

Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums DC/18 638/III/26 vom 19. 1. 1927 unterliegen Tintenwischer der Verzollung nach Pos. 216/1 als nicht besonders genannte Schreibgeräte.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 544/27 vom 3. 2. 1927.

Zollfreiheit für Calciumcyanamid (Kalkstickstoff).

Gemäß Dz. Ust. Nr. 16 vom 28. 2. 27 ist für Calciumcyanamid Zollfreiheit eingeführt worden. Diese Bestimmung tritt mit dem 28. 2. in Kraft und hat 3 Monate Gültigkeit.

Gesetzliche Verzugszinsen in Polen.

Im Dziennik Ustaw vom 1. März d. Js. wird eine Verordnung des Finanzministers, betr. die gesetzlichen Verzugszinsen veröffentlicht. Nach dieser Verordnung beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz 10% für das Jahr. Die Verordnung ist am 1. März d. Js. in Kraft getreten.

Deutsches Reich

Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland.

Der Reichsverkehrsminister hat unter dem 11. Februar 1927 folgende Bekanntmachung für den Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland erlassen:

Im Gebiet der Freien Stadt Danzig sind für die Umladung von Waren auf Schiffen im Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland die folgenden Plätze (Umschlagsplätze) bestimmt worden:

1. Zoppot (Danziger Bucht)
2. Danzig-Neufahrwasser (Freie Hafenanlagen)
3. desgl. (Hafenkanal)
4. desgl. (Tote Weichsel)
5. Danzig-Weichselmünde (Tote Weichsel)
6. Danzig-„Kaiserhafen“
7. Danzig-Holm („Kaiserhafen“ und „Tote Weichsel“)
8. Danzig-Packhof („Alte“ und „Neue“ Mottlau)
9. Pieckel
10. Kalthof
11. Einlage
12. Dubashaken
13. Stutthof (Kobbelkampe)
14. Neue Welt.

Schutz vor Kreditverlusten auf der Leipziger Frühjahrsmesse.

Zum Schutz der Ausstellerschaft der Leipziger Messe ist die Einrichtung getroffen, daß Auskünfte über die Kreditwürdigkeit von Einkaufsfirmen in den Räumen des Meßamts, Markt 4, eingeholt werden können. Die Deutsche Auskunftei (vorm. R. G. Dun & Co.) G. m. b. H. hat sich bereit erklärt, etwa gewünschte Auskünfte durch ihr umfangreiches Archiv oder durch telephonische Anfrage bei ihren über ganz Deutschland verbreiteten Zweigstellen zu beschaffen.

Im Meßamt ist ferner eine Beratungsstelle für Kreditversicherung eingerichtet. Die Aussteller der Leipziger Messe erhalten dort über die verschiedenen Arten der Kreditversicherung einschl. Exportkreditversicherung, die über die Auskunfterteilung noch hinaus die Kreditverluste deckt, Rat und Auskunft. Bei dem Abschluß eines Pauschal-Delkredere-Vertrages mit der Hermes Kreditversicherungsbank A.-G., Berlin, erhalten sie besondere Vergünstigungen.

Verlängerung des deutsch-französischen Handelsprovisoriums.

Das deutsch-französische Handelsprovisorium vom 5. August und die beiden Saarabkommen vom 5. August und 6. November 1926, die am 21. Februar d. Js. abgelaufen sind, sind am 16. Februar 1927 für die Dauer von weiteren drei Monaten verlängert worden. Die seitherigen Kontingente, die zum größten Teil aufgebraucht sind, sind, um dem Verlängerungsabschnitt Rechnung zu tragen, um 50 Prozent erhöht worden, so daß nunmehr für alle Waren neue Kontingente zur Verfügung stehen. Der französchen Regierung steht bis zum 21. März das Recht zu, die Verträge zum 31. März d. Js. zu kündigen.

Die französischen Wünsche gingen bekanntlich dahin, das Provisorium nur um 6 Wochen zu verlängern und eine weitere Verlängerung nur dann eintreten zu lassen, wenn deutscherseits die Gleichberechtigung der französischen Weine mit den spanischen und italienischen eingeräumt worden wäre. Deutschland dagegen nahm den Standpunkt ein, daß nur eine Verlängerung des Provisoriums mit demselben Inhalt, wie bisher und auf eine Zeit von drei Monaten erfolgen sollte, um während des Verlaufs des Provisoriums durch Prüfung des neuen französischen Zolltarifs ein Bild zu gewinnen, in welcher Richtung sich die weiteren Verhandlungen über das Definitivum zu bewegen haben.

Was jeder vom Telephonrecht wissen muß!

Von Dr. **Röder**, Berlin-Schöneberg, Herausgeber der Verkehrsrechtlichen Rundschau

In der letzten Zeit wird vielfach in Prozessen in Zweifel gezogen. ob der Fernsprechteilnehmer bei Vertragsabschlüssen die von seinem Geschäft getätigten fernmündlichen Aeußerungen gegen sich gelten lassen muß. Im Hinblick hierauf dürfte es interessieren, den Stand der Rechtsprechung näher kennen zu lernen:

1. Geschäftsbedingungen des Fernsprechteilnehmers. Wird in den Geschäftsbedingungen ausbedungen, daß die durch Fernsprecher erteilten Aufträge schriftlich bestätigt werden müssen, so kann dies nur dahin ausgelegt werden, daß eine „Bindung“ für den Besteller erst mit der schriftlichen Bestätigung und für den Verkäufer mit der darauf erfolgten unverzüglichen Anerkennung des Vertrages eintreten soll (Kammergericht 29. Oktober 1919 bei Soergel 21, 7.).

2. Bestätigungsschreiben. a) Der Vorbehalt des Austausches übereinstimmender Bestätigungsschreiben bei einem Abschluß mittels Fernspruchs steht dem Vorbehalt der Vertragsbeurkundung gleich (Oberlandesgericht Rostock 24. April 1919 in Verkehrsrechtliche Rundschau 1926, 318.).

b) Einem Bestätigungsschreiben, das die telephonischen Vereinbarungen unrichtig wiedergibt, muß der Empfänger alsbald klar widersprechen, wenn er merkt, daß seine telephonischen Erklärungen mißverstanden wurden (Reichsgericht 8. Juli 1919 bei Soergel 21, 18.).

3. „Vorläufig freibleibend“. Hat der Verkäufer „vorläufig freibleibend“ angeboten, ist darauf der Abschluß mündlich am Fernsprecher erfolgt und hat der Käufer den Abschluß schriftlich bestätigt, ohne dabei die Klausel „freibleibend“ zu erwähnen, so hat die Klausel nicht als Vertragsbestandteil zu gelten (Reichsgericht in Verkehrsrechtliche Rundschau 5, 317.).

4. Erklärung durch Fernsprecher. a) Eine Mitteilung gilt auch dann als zugegangen, wenn sie in der Wohnung oder im eigenen Geschäftshause des Empfängers an eine zur Uebermittelung geeignete Persönlichkeit erfolgt, nicht aber auch, wenn sie an einen anderen Angestellten erfolgt (Reichsgericht 3. Februar 1920 bei Soergel 21, 7.).

b) Der Kaufmann, der an ein Fernsprechnetz angeschlossen ist, gibt damit zu erkennen, daß er bereit ist, durch Vermittlung des Fernsprechers auch rechtsgeschäftliche Erklärungen entgegenzunehmen, und er muß deshalb Erklärungen, die auf diesem Wege zugehen und von seinen Angestellten entgegengenommen werden, ebenso gegen sich gelten lassen, wie wenn sie ihm persönlich abgegeben worden wären (Reichsgericht 3. Februar 1925 bei Warneyer 24, 253.).

c) Ein Kaufmann, der sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs besonderer Geschäftsräume mit Angestellten bedient, gibt dadurch zu erkennen, daß er mittels dieser Einrichtung mit Drittem zu verkehren bereit ist; er muß daher Geschäftskundgebungen, die auf diesem Wege in den Bereich seines Geschäfts gelangen, z. B. telephonische Mitteilungen, so gegen sich gelten lassen, als wenn sie an ihn persönlich gelangt wären (Reichsgericht 17. Oktober 1924 bei Warneyer 24, 253.).

d) Eine in das Kontor eines Kaufmanns in seiner Abwesenheit gelangende telephonische Erklärung gilt als ihm in dem Zeitpunkt zugegangen, in welchem sie von einem dazu Befugten, als welcher in der Regel jeder kaufmännische Angestellte des Kontors anzusehen ist, entgegengenommen wird (Reichsgericht 7. Februar 1922 in Verkehrsrechtliche Rundschau 5, 318.).

e) Wer den Fernsprecher eines kaufmännischen Betriebes bedient, ist zwar befugt, die fernmündlichen abgegebenen Erklärungen eines Dritten für das Geschäft in Empfang zu nehmen; er gilt aber nicht als bevollmächtigt, namens der Firma, bei der er angestellt ist, auch bindende Erklärungen abzugeben, sofern diese nicht in seinen sonstigen Vollmachtskreis fallen (Reichsgericht 15. März 1924 bei Warneyer 24, 253.).

f) Wenn ein Kaufmann die durch Fernsprecher zu erwartende rechtzeitige Erklärung der Annahme eines von ihm gemachten Angebotes durch sein Verschulden unmöglich gemacht hat, indem er nicht dafür Sorge getragen hat, daß während seiner Abwesenheit eine Person zur Empfangnahme an seiner Statt bereit war, so muß er die auf andere Weise ihm zugegangene Annahmeerklärung gegen sich gelten lassen und kann sich auf die Verspätung nicht berufen (Reichsgericht vom 14. Okt. 1924 in Verkehrsrechtliche Rundschau 5, 319.).

Branchenverzeichnis

Eigentumsvorbehalt an Automobilen und Zulassungsverfahren.

Das bayerische Oberlandesgericht in München hat vor einigen Monaten eine jetzt bekanntgewordene Entscheidung über die Frage gefällt, wer bei einem unter Eigentumsvorbehalt verkauften Kraftwagen den Zulassungsantrag zu stellen hat. Die Entscheidung geht dahin, daß erst mit dem Augenblick, wo das Eigentum auf den Käufer übergeht, dieser eine erneute Zulassung auf seinen Namen zu beantragen hat.

Das Gericht geht von der im Kraftfahrzeuggesetz und der Verkehrsverordnung für Kraftfahrzeuge aufgestellten Unterscheidung zwischen Eigentümer und Halter des Fahrzeuges aus, die, da die Gesetze erst nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch entstanden sind, in Uebereinstimmung mit den Begriffsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu interpretieren und nach diesen auch ganz genau bestimmt ist. Halter ist danach nur, wer das Fahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch hat und die Gewalt darüber besitzt, die ein solcher Gebrauch voraussetzt. Dieses Verhältnis ist ein rein tatsächliches, kein rechtliches und bekanntlich für die Haftpflicht und gewisse strafrechtliche Tatbestände ausschlaggebend, während das Eigentumsrecht hierfür nicht entscheidend ist. Anders liegt es bei dem Zulassungsverfahren, das nach dem Gesetz lediglich auf die Person des Eigentümers abgestellt ist. In Konsequenz dieses Grundsatzes hat beim Eigentumsübergang der neue Eigentümer bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde eine erneute Zulassung zu beantragen; die dem Eigentümer bisher erteilte Zulassung erlischt.

Wenn diese Entscheidung zutreffend ist — und rechtlich erscheint sie zunächst klar und unanfechtbar —, dann werden in Zukunft alle Automobilfinanzierungs-Institute, die unter Eigentumsvorbehalt auf Ratenzahlung verkauften Wagen auf ihren Namen zur Zulassung anzumelden haben. Erst, wenn die letzte Rate bezahlt ist, hat der Abzahlungskäufer einen neuen Antrag auf Zulassung für sich zu stellen.

Es soll heute nur angedeutet werden, welche Umwälzungen dieses Verfahren für die Automobilbanken schon rein organisatorisch bedeuten würde, daß sie insbesondere auch eine Ueberwachungsstelle über bauliche Abänderungen, die anzumelden sind, einzurichten hätten. Es würde sich ergeben, daß in Berlin von etwa 6 Finanzierungsinstituten tausende von Zulassungsanträgen gestellt werden müßten für Fahrzeuge, die tatsächlich in den verschiedensten Gegenden Deutschlands gehalten werden. Auf der anderen Seite scheint es freilich, als würde bei diesem Verfahren ein gewisser Schutz gegen Veruntreuung gewährleistet, da der dritte Erwerber nicht den guten Glauben für sich geltend machen könnte, vom Eigentümer erworben zu haben,

Übriges Ausland

Arbeitsproduktion und Löhne in Rußland.

Die „Ekonomitscheskaja Shisn“ vom 30. Januar 1927, Nr. 24, bringt folgenden Leitartikel, dem wir auszugsweise nachstehendes entnehmen:

„. . . . Die Wirtschaftslage des Landes fordert gebieterisch, daß der Steigerung der Arbeitsproduktivität in der Industrie eine ausreichende Stetigkeit garantiert werde. Ganz gleich, ob man die Frage des Arbeitslohnes, der Senkung der Produktionskosten und der Herstellungspreise oder die der Besserung der Lebenshaltung der Arbeiter anschneidet — alle diese Fragen sind unmittelbar abhängig von dem Problem der Arbeitsergiebigkeit. Wie ist es nun mit dieser Frage bei uns bestellt? Die Angaben für das erste Vierteljahr des laufenden Wirtschaftsjahres (Oktober 1926 bis Oktober 1927) geben einige Anhaltspunkte für ein günstiges Urteil. Es scheint, daß zwischen der Dynamik der Arbeitsergiebigkeit und der Bewegung des Arbeitslohnes ein günstiges Verhältnis sich herausgebildet hat. Die folgende Uebersicht kennzeichnet die Bewegung des Arbeitslohnes und die Arbeitsproduktivität, berechnet pro Arbeiter und pro Arbeitstag im letzten Quartal des verflossenen Wirtschaftsjahres und im ersten Quartal des laufenden Wirtschaftsjahres:

	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Das durchschnittliche Arbeitsergebnis in der ganzen Industrie (in Vorkriegsrubel)	6.39	6,54	6,79	6,39	6,51	6,83
Durchschnittlicher Tageslohn (in Kopeken) .	233	241	242	238	238	—

Wie aus dieser Uebersicht zu entnehmen ist, hat sich im ersten Quartal (Oktober bis Dezember 1926) eine Steigerung der Arbeitsproduktivität vollzogen, die aber erst im Dezember die Senkung kompensiert hat, die im Oktober zu verzeichnen gewesen ist. Zur gleichen Zeit vollzog sich eine Senkung des durchschnittlichen nominellen Arbeitslohnes im Oktober und der Arbeitslohn verharrte auf diesem niedrigen Niveau auch im November und, nach unvollständigen Angaben, auch im Dezember 1926. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß trotz der Zunahme der Produktivität in der Gesamtindustrie, wichtige Zweige, wie z. B. der Kohlenbergbau und die Metallindustrie, eine Zunahme der Produktivität nicht zu verzeichnen haben. Im Oktober ergab der Kohlenbergbau eine Förderung von 2,92 (Pud? D. Red. 1 Pud = 16,4 kg) pro Arbeiter und pro Arbeitstag, im November aber nur von 2,84. Auf dem Gebiet der Metallindustrie ist die Dynamik der Produktivität eine noch ungünstigere: das erste Vierteljahr (Oktober bis Dezember 1926) war sogar noch schlechter als der Durchschnitt für den Mai des verflossenen Jahres.

Mithin, selbst wenn man eine gewisse Steigerung der Arbeitsergiebigkeit konstatieren kann, und eine gewisse Stetigkeit in der Lohnhöhe zu verzeichnen ist, so hat doch diese ganze Entwicklung noch keine klar ausgeprägte Tendenz und es ist einleuchtend, daß man auf diesem Gebiet systematisch und angespannt arbeiten muß . . . . Jede geringfügige Veränderung in der Richtung einer Senkung der Arbeitsproduktivität bringt unvermeidlich die Gefahr mit sich, daß die Ausgaben für Löhne die erzielte Steigerung der Arbeitsproduktivität vollständig verschlingen.“ . . . .

Ausfuhr-Kontrolle für Milchprodukte aus Estland.

Zur Verwirklichung der Ausfuhrkontrolle für Milchprodukte aus Estland sind im Reichs-Gesetzblatt Nr. 4 d. Js. neue Gesetze veröffentlicht, welche an die auszuführenden Milchprodukte aus Estland höhere Ansprüche stellen. Vor allem wird die Aufmerksamkeit auf die neuen Vorschriften bezüglich der Eigenschaft und Verpackung für auszuführende Produkte gelenkt.

Für die Eigenschaft des auszuführenden Käse sind die ehemaligen Anforderungen bestehen geblieben, jedoch müssen für den Export-Käse laut den neuen Verpackungsvorschriften gleichartige und gleichgroße Kästchen oder andere Verpackungsarten, sauber und fest, nach den im Lande des Empfängers geltenden Vorschriften, zur Verwendung gelangen, damit der Käse beim Transport nicht verdirbt. Das Packmaterial muß trocken sein und die Käse-Kästchen werden mit dem Kontrollvermerk und einer Plombe versehen.

Laut den neuen Vorschriften ist für Export-Butter mehr als 16% Wassergehalt untersagt, ebenso Konservierungsstoffe außer Kochsalz, Butterfett unter 80%, schädliche Farben und Butter, welche hergestellt ist aus pasteurisierter Sahne oder Rahm (bei einer Temperatur unter 80° C), ebenso auch Butter, welche sonst den neuen Vorschriften nicht entspricht. In den ehemaligen Vorschriften war der Prozentsatz an Fett nicht angegeben. Auch wird künftig ungesalzene Butter mit mehr als 16% Wassergehalt nicht nach Deutschland ausgeführt werden dürfen.

Laut den neuen Vorschriften muß die auszuführende Butter in sauberem und genügend haltbarem Pergamentpapier, mit 8 Reifen versehenen besten Buchenholz-Fässern oder Kisten verpackt sein, welche der Butter keinerlei Beigeschmack noch Grund zum Verderben geben. Das Nettogewicht des Fasses muß stets ein gleiches sein und zwar 50,8 kg betragen, zur Verminderung hinzugerechnet 0,4 kg.

Laut den Forderungen der Kontrollstation müssen die Fässer oder Kisten für den Tranport in reine Säcke oder anderes reines Packmaterial eingenäht sein. Unter dem Faß-Deckel auf der Butter muß sich ein weißer und auf dem Deckel selbst ein roter Kontrollvermerk befinden. Ebenso muß der Deckel die Firmenanschrift des Exporteurs sowie die fortlaufende Nummer tragen.

Die Butter-Ausfuhr aus Estland im Januar 1927.

Von der Kontrollstation wurden im Januar d. Js. zur Ausfuhr kontrolliert und als tauglich befunden 425 932 kg Butter. Von diesem Quantum gingen

nach Deutschland	293 911 kg
„ England	128 615 „
„ Finnland	2 181 „
„ Dänemark	1 225 „

Im verflossenen Jahr wurden im Januar 411 201 kg Butter ausgeführt, somit in diesem Jahr 14 731 kg mehr.

Der Kurs der Eestimark.

Der Kurs der estnischen Mark hielt sich im Januar d. J. stabil. Laut dem Kurszettel der Tallinner Börse wurde für den Dollar der Vereinigten Staaten von Nordamerika 372 Emk geboten und 375 Emk wie am Anfang so auch am Ende des Monats gefordert.

Druck von A. Schroth, Danzig